

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss**

### **Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses für den Ratsbürgerentscheid am 13. Mai 2007 und die Erteilung von Stimm Scheinen für den Ratsbürgerentscheid am 13. Mai 2007**

#### **1. Auslegung und Eintragung**

Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid in der Stadt Neuss liegt in der Zeit vom **23. bis 27. April 2007** wie folgt aus:

Montag, den 23.4., Dienstag, den 24.4., Mittwoch, den 25.4., von 8.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag, den 26.4., von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag, den 27.4.2007 von 8.00 bis 12.30 Uhr im Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217. Jeder Abstimmungs berechtigte hat die Möglichkeit der Einsichtnahme. Er kann verlangen, dass in dem Abstimmungsverzeichnis während der Auslegungsfrist sein Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

#### **2. Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis**

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 27.4.2007, bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung, Rathaus Rundbau, Eingang 3, Zimmer U.217, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

#### **3. Abstimmungsberechtigung**

Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **22.04.2007** eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Abstimmungsrecht nicht ausüben kann. Abstimmungsberechtigte, die nur auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

#### **4. Stimmabgabe mit Stimmschein**

Wer einen Stimmschein hat, kann an dem Ratsbürgerentscheid durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk in der Stadt Neuss oder durch Briefabstimmung teilnehmen.

#### **5. Stimmscheine**

Die Erteilung von Stimmscheinen kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist nicht zulässig. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Einen Stimmschein erhält auf Antrag 5.1 jeder in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte, 5.2 ein nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener Abstimmungsberechtigter, a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 27.4.2007) versäumt

hat, b) wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist herausstellt, c) wenn sein Abstimmungsrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist. Stimmscheine können von in das Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Abstimmungsberechtigten bis zum 11. Mai 2007, 12.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Neuss mündlich oder schriftlich beantragt werden. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr, einen Antrag auf Ausstellung eines Stimmscheines stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Stimmraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert ein Abstimmungsberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Stimmschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

#### **6. Briefabstimmung**

Ergibt sich aus dem Stimmscheinantrag nicht, dass der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, so erhält er einen Stimmschein, einen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmumschlag und einen roten Stimmbriefumschlag sowie ein Merkblatt für die Briefabstimmung. Die Abholung von Stimmschein und Briefabstimmungsunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Abstimmungsberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefabstimmung abstimmt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen blauen Stimmumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmumschlag und den unterschriebenen Stimmschein in den amtlichen roten Stimmbriefumschlag und verschließt diesen. Die Briefabstimmungsunterlagen sind so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Abstimmungstage bis spätestens 16.00 Uhr beim Wahlamt der Stadt Neuss eingeht.

Der Stimmbrief braucht vom Briefabstimmenden nicht freigemacht zu werden, wenn er in dem amtlichen Stimmbriefumschlag bei der Deutschen Post AG eingeliefert wird. Er kann auch beim Wahlamt der Stadt Neuss abgegeben werden.

Neuss, den 28.03.2007

Der Bürgermeister, Napp